



Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben
- § 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kuratorium
- § 11 Wahlen und Abstimmungen
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiativkreis Horizontastronomie im Ruhrgebiet e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen/Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die astronomische Allgemeinbildung der Bevölkerung durch die Errichtung von öffentlich zugänglichen astronomischen Beobachtungsstätten im Ruhrgebiet zu fördern. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben: Errichtung eines Horizontobservatoriums in einem Astronomischen Park auf der Halde Hoheward in Herten und Recklinghausen. Förderung des späteren öffentlichen Veranstaltungsbetriebes auf der Halde Hoheward. Förderung der Entwicklung und Herausgabe von Lehr- und Unterrichtsmaterial für die astronomische und naturwissenschaftliche Unterrichtstätigkeit im schulischen und außerschulischen Bereich. Förderung von Forschungstätigkeiten zur Geschichte der astronomischen Kulturtätigkeit des Menschen. Gewinnung von Sponsoren, Spendern und Mäzenen.
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und dient der astronomischen, naturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Allgemeinbildung. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

- (1) Der Verein kennt ordentliche Mitglieder und Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das einfache Stimmrecht entsprechend des § 11.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Als Kuratoriumsmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die durch ihre Stellung im gesellschaftlichen Leben in besonderer Weise geeignet ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme von

Kuratoriumsmitgliedern entscheidet der Vorstand. In allen strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes beziehungsweise der Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt zum Jahresende bei schriftlicher Kündigung spätestens im dritten Quartal oder durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird ein Aufnahmebeitrag und ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere

1. die Bestimmung der Richtlinien über die Fördermaßnahmen des Vereins,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Beschließung der Beitragsordnung,
5. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
7. die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
8. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber durch Beschlüsse weisungsbefugt.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einberufung hat in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(5) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(7) Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Jahresbericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch die Anwesenden gewählt wird.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer protokolliert, der durch die Anwesenden gewählt wird. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(10) Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über diese Anträge abstimmen zu lassen.

(11) Eine Änderung der Tagesordnung kann auch während der Versammlung beantragt werden. Die Versammlung hat über diesen Antrag unverzüglich abzustimmen.

(12) Tagesordnungspunkte, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, müssen in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung enthalten sein. Eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß Absatz (10) und (11) bezüglich dieser Punkte ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Sprecher, dem 2. Sprecher und dem Schatzmeister.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften befugt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied mit dessen Einverständnis kommissarisch in dieses Amt einsetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung steht dieses Amt zur Wahl.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium vertritt die Ziele und Projektvorschläge des Vereins in der Öffentlichkeit und in Fachgremien. Die Kuratoriumsmitglieder unterstützen und beraten den Vorstand ehrenamtlich.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Für Wahlen und Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, beziehungsweise ein Kandidat als nicht gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.

(5) Mitglieder, denen eine Teilnahme an einer Versammlung nicht möglich ist, können durch Briefwahl abstimmen.

(6) Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. Die Buchführung ist den Kassenprüfern auf Verlangen vom Vorstand zu erläutern.

(2) Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Sprecher und der 2. Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, UNICEF. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus irgendeinem anderen Grunde aufgelöst wird, der gemeinnützige Zweck wegfällt, oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes verwirklicht werden.